

gelegenen Sache anerkannt hat (vergl. US 29 I Nr. 34 S. 145 f.). Allein das Steuerrecht des Kantons Basel-Stadt steht (wie übrigens auch dasjenige des Kantons Basel-Landschaft, insofern, als das Steuerreglement der Gemeinde Arlesheim in § 2 litt. c Ziffer 4 ausdrücklich bestimmt, daß die Pachtzinse auswärtiger Liegenschaften nur in Berechnung gezogen werden sollen, falls nicht der Nachweis geleistet wird, daß sie auswärts versteuert werden müssen) nicht auf diesem Boden, sondern trägt tatsächlich, gemäß feststehender Handhabung der an sich freilich auf dem Territorialprinzip beruhenden § 10 Ziffer 3 seines Steuergesetzes, den Gesamteinkommensverhältnissen des auswärts wohnenden Liegenschaftseigentümers in der Weise Rechnung, daß es einen Abzug der Passivposten der Einkommensrechnung vom Liegenschaftsertrage in der Höhe derjenigen Quote dieser Passivposten zuläßt, die dem Verhältnis der nach Gesetz zur Bestimmung der Vermögenssteuer abzugsberechtigten Schuldenquote zum Gesamtschuldenbetrag entspricht. Auch dieser Abzugsmodus erscheint als materiell gerecht und ist nach der interkantonalen Steuerpraxis des Bundesgerichts jedenfalls nicht anfechtbar, da er wiederum lediglich ein minus gegenüber dem plus der als zulässig erklärten vollen Besteuerung des Liegenschaftsertrages seitens des Liegenschaftskantons darstellt. Daraus aber folgt auch hier, daß der Kanton Basel-Landschaft als Wohnsitzkanton der Rekurrentin die in Basel-Stadt unberücksichtigt bleibende Quote der Passivposten (Hypothekarschuldzinsen), die dem prozentualen Anteil seines eigenen Kapitalschuldenabzugs am Gesamtschuldenbetrag gleichkommt, von dem in Arlesheim versteuerbaren Einkommensposten abziehen lassen muß. Die Rechnung stellt sich demnach wie folgt: Der Schuldenabzug des Kantons Basel-Landschaft von 40,900 Fr. macht 13,63 % der Gesamtschulden von 300,000 Fr. aus. Diese 13,63 % des Einkommenspassivpostens der Hypothekarschuldzinsen von total 13,050 Fr. betragen 1778 Fr. 70 Cts., die von dem in Arlesheim versteuerbaren Kapitalertrag von 2400 Fr. in Abzug zu bringen sind, so daß ein daselbst steuerpflichtiges Reineinkommen von 621 Fr. 30 Cts. verbleibt, das zusammen mit dem in Basel zur Steuer herangezogenen Reineinkommen von 3828 Fr. 70 Cts. wiederum das wirkliche Gesamt-Reineinkommen der Rekurrentin von 4450 Fr. ergibt.

Von jenem an sich steuerpflichtigen Einkommensbetrage sind dann noch die steuerfreien 200 Fr. in Abzug zu bringen, so daß die Rekurrentin in Arlesheim, gemäß ihrem Angebot, pro 1913 mit nur 421 Fr. 30 Cts. zur Einkommensversteuerung herangezogen werden darf . . . . . ; —

erkannt :

Der Rekurs wird in dem Sinne gutgeheißen, daß der Entscheid des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft vom 18. Juni 1913 aufgehoben und das Recht der Gemeinde Arlesheim zur Besteuerung der Rekurrentin für das Jahr 1913 als auf 19,100 Fr. Vermögen und 421 Fr. 30 Einkommen beschränkt erklärt wird.

#### IV. Glaubens- und Gewissensfreiheit. — Liberté de conscience et de croyance.

##### 60. Urteil vom 16. Oktober 1913 in Sachen Schuder gegen Schwyz.

*Formelle Erfordernisse des staatsrechtlichen Rekurses. — Bedeutung der Garantie des Art. 49 Abs. 2 BV hinsichtlich der Kritik der religiösen Ansichten anderer: Der verfassungsmässige Schutz umfasst nicht beschimpfende oder verhöhrende Aeusserungen über religiöse Dinge, die lediglich auf Verletzung fremden religiösen Gefühls gerichtet sind. Verletzung der Verfassungsgarantie durch eine auf ihr widersprechenden Erwägungen beruhende Strafausmessung (Anwendung des § 97 schwyz. Krim.StG).*

Das Bundesgericht hat auf Grund folgender Aktenlage:

A. — Das Kriminalstrafgesetz des Kantons Schwyz vom 20. Mai 1881 enthält unter dem Abschnittstitel „Verbrechen gegen die Religion“ neben einer Strafdrohung für die „Störung gottesdienstlicher Verrichtungen“ (§ 96) in § 97 folgende Strafbestimmung, deren Tatbestand in den offiziellen Marginalien kurzweg als „Gotteslästerung“ bezeichnet ist:

„Wer auf eine öffentliches Ärgernis erregende Weise Gottes-

„lästerungen sich erlaubt, oder die Gegenstände der Verehrung einer „der vom Staate anerkannten Konfessionen oder ihrer Lehren in „Rede, Schrift oder bildlicher Darstellung, oder durch beschimpfende „Handlungen herabwürdigt, soll mit Geldstrafe oder mit Freiheitsstrafe bis auf 4 Jahre bestraft werden.“

In Anwendung dieser Strafbestimmung wurde der Rekurrent Josef Martin Schnyder, geb. 1878, von Bordenthal (Schwyz), Textilarbeiter, vom Kriminalgericht des Kantons Schwyz am 21. Mai 1913 zu 4 Monaten Gefängnis verurteilt. Und auf seine Appellation bestätigte das Kantonsgericht des Kantons Schwyz durch Urteil vom 31. Mai 1913 dieses Straferkenntnis.

Dem Strassfalle liegt nach den Feststellungen des Kantonsgerichts folgender Tatbestand zugrunde: Am Sonntag, den 9. März 1913 wurde in Yachen das sog. Kapellfest (Fest der „schmerzhaften Mutter Gottes“) gefeiert. Gegen Abend dieses Tages befand sich Schnyder im Restaurant „Jäger“ daselbst. Hier legte er, nach eigenem Geständnis, mehreren Gästen, nachdem er in deren Gesellschaft anfänglich „mehr harmlose Wize geübt und Zoten aufgetischt“ hatte, die Frage vor: ob sie auch wissen, warum die „Maria“ — darunter verstand er die Mutter Gottes — bei der Flucht aus Ägypten einen Esel benutzt habe. Als keiner der Anwesenden hierauf antwortete, sagte er selbst: weil man nur einem Esel habe angeben können, daß die Mutter Gottes eine keusche Jungfrau gewesen sei. Ferner spottete er, wie durch die Aussagen mehrerer Zeugen bewiesen ist, bei diesem Anlasse über religiöse Gebräuche und suchte die Teilnehmer der (um diese Zeit stattfindenden) Prozession verächtlich zu machen mit den Worten: „Die Komödie geht jetzt los; die Hallunken kommen jetzt.“ Auch betete er ein Vaterunser, das „aus lauter Wizen zusammengesetzt“ war. Schnyder war wiederholt aufgefordert worden, seinen Wizeleien über die Religion Einhalt zu tun,kehrte sich aber nicht hieran. Er erregte durch seine Reden erwiesenermaßen allgemeinen Unwillen und Ärgernis, so daß der Gemeindepräsident, hievon in Kenntnis gesetzt, seine Verhaftung verfügte, die noch am gleichen Abend vollzogen wurde.

Das Kantonsgericht ist zur Bestätigung des erstinstanzlichen Strafentscheides an Hand folgender Erwägungen gelangt:

„1. Der Beklagte bestreitet, daß er die katholische Religion oder

„religiöse Einrichtungen habe beschimpfen wollen. Dem gegenüber „ist zu bemerken, daß der Beklagte nicht nur eine oder zwei beschimpfende Äußerungen getan hat, sondern daß er in dieser „Weise fortgefahren ist, nachdem und trotzdem er wiederholt zur „Ruhe und zum Einhalten aufgefordert worden war.

„2. Daß die gemeinen Äußerungen über die Teilnehmer an der „Prozession und über die Marienverehrung geeignet waren, Lehren „und Zeremonien der katholischen Staatsreligion und Gegenstände „des katholischen Kultus herabzumwürdigen, ist ohne weiteres klar. „Eine solche Verspottung der Gottesmutter enthält aber auch eine „Verspottung des Erlösers und der Grundlagen der katholischen „Religion, wie schon Holzendorf ausgeführt hat. Auch das Re- „quisit der Öffentlichkeit ist gegeben. Der Beklagte hat seine Äuße- „rungen in einem öffentlichen Wirtshause gemacht, zu dem jeder- „mann Zutritt hatte. Und es waren auch eine größere Zahl „Personen anwesend. Daß die Anwesenden an den Äußerungen „Ärgernis nahmen, läßt sich an Hand des Zeugenbeweises nicht „bestreiten und ergibt sich auch daraus, daß die Verhaftung, nach „der Aussage des Polizisten Beul, zum Teil auch den Zweck ver- „folgte, den Beklagten vor Prüiteln zu schützen. Zudem hat der „Beklagte im Spezialuntersuch selbst zugegeben, daß sich einige „ob seinen Reden empört haben. Damit sind alle Erfordernisse „des § 97 des Kriminal-Straf-Gesetzes nachgewiesen und es muß „daher der Beklagte wegen Gotteslästerung bestraft werden.

„3. Daß vom Kriminalgericht angenommene Strafmaß scheint „den Verhältnissen angemessen. Das Gesetz gestattet eine viel höhere „und schärfere Strafe. Aber es darf in Betracht gezogen werden, „daß der Beklagte noch keine Vorstrafen erlitten hat. Dagegen „mußte dem Beklagten, der in der katholischen Religion aufgezogen „worden ist, bekannt sein, daß er mit solchen Beschimpfungen „katholischer Glaubenslehren und Einrichtungen an einem katholischen „Orte und in unmittelbarer Nähe der Kapelle, in welcher eben „das Jahresfest der Gottesmutter gefeiert wurde, schweres Ärger- „nis bereiten werde.“

B. — Am 17. Juni 1913 hat Schnyder (der vom Abend des 9. März bis zum 6. Mai 1913 in Untersuchungshaft gehalten und nach Erlaß des kantonsgerichtlichen Urteils zur Verbüßung des Restes der ihm auferlegten Strafe wieder verhaftet worden

war) aus dem Gefängnis in Schwyz eine Eingabe an das Bundesgericht gelangen lassen, worin er zunächst bemerkt, er habe auf das Urteil des Kantonsgerichts hin am 31. Mai 1913 bei der schwyzerischen Regierung das Gesuch gestellt um „Sistierung des Restes der Gefängnisstrafe bis zur endgültigen Entscheidung durch das Bundesgericht und behufs rechtsgültiger Ausführung des Rekurses ans Bundesgericht“; dem Gesuche sei aber nicht entsprochen worden. Im weitern bringt Schnyder — unter Vorbehalt des Bezuges eines Anwaltes und der formgerechten Ergänzung des Rekurses nach seiner Freilassung — wesentlich vor, er habe schon im Voruntersuch den Rekurs ans Bundesgericht „in Anwendung der Art. 48 und 49 der Schweiz. Bundesverfassung“ „vorgeschützt“ und deshalb die kriminelle Aburteilung nicht verweigert. Er sehe sich nun genötigt, „diesen Religionsprozeß von unserem höchsten Schweiz. Landesgericht zum Untersuch und Aburteilung vorbringen zu lassen“, um den Tadel seitens seiner Gesinnungsgenossen vom deutschschweizerischen Freidenkerbund und Andersgläubiger zu verhüten. Was den ihm zur Last gelegten Vorfall betreffe, hätte man am ganzen Tisch seinem Witzereien, da er einige Jahre in verschiedenen Ländern gewesen sei, „mit vollen Freuden“ zugehört, und der Lacherfolg sei immer ärger gewesen, bis dann wegen des Witzes von der Gottesmutter Maria und dem Esel „ein Gemurmel losgegangen“ sei, weswegen man ihn nun beschuldige. Die Unterhaltung sei daan abgebrochen worden und man habe die Polizei avisiert, die ihn wegen „Gotteslästerung“ abgeführt habe, obschon er die Gottheit mit keinem Worte berührt, sondern nur die Anwesenden von seinen religiösen Ansichten habe überzeugen wollen.

Mit Zuschrift vom 22. Juli 1913 hat Schnyder sodann, nachdem inzwischen der weitere Vollzug des gegen ihn erlassenen Strafurteils durch Verfügung des Präsidenten der staatsrechtlichen Abteilung des Bundesgerichts vom 18. Juni 1913 suspendiert worden war, in Ergänzung seiner früheren Eingabe beantragt, es sei der Rekurs in dem Sinne gutzuheißen, daß das Urteil des Kriminal- und des Kantonsgerichts des Kantons Schwyz wegen Verletzung der Art. 48 und 49 BV aufgehoben werde.

C. — Die Staatsanwaltschaft des Kantons Schwyz hat auf Abweisung des Rekurses angetragen und dabei ausgeführt: In

den Handlungen, dertwegen der Rekurrent verurteilt worden sei, liege nicht eine bloße erlaubte Äußerung seiner religiösen Ansicht, sondern vielmehr ein Angriff auf das religiöse Gefühl seiner Mitmenschen, für den die Garantie der Glaubens- und Gewissensfreiheit nicht in Betracht falle. Diese könne unmöglich dem einen Teil das Recht geben, nicht nur nichts zu glauben, sondern die Freiheit des andern Teils, zu glauben und seinen Glauben und sein religiöses Gefühl innert den Schranken der öffentlichen Ordnung zu betätigen, in roher Weise anzutasten. Nichts anderes aber habe der Rekurrent getan.

Auch das Kantonsgericht der Kantons Schwyz hat Abweisung des Rekurses beantragt. Es betont, daß nicht etwa wissenschaftliche Erörterungen katholischer Dogmen in Frage ständen, wofür dem Rekurrenten die nötigen Fähigkeiten mangelten, sondern eine Kästung katholischer Dogmen (v. Holzendorf); die Glaubens- und Gewissensfreiheit gewähre keinen Freibrief auf Verletzung und Verhöhnung der religiösen Gefühle anderer und auf Beschimpfung der Gegenstände höchster Verehrung der staatlich anerkannten katholischen Religion; —

in Erwägung:

1. — Die beiden Eingaben des Rekurrenten an das Bundesgericht bilden zusammen eine formell genügende Beschwerde wegen Verletzung der bundesverfassungsmäßig gewährleisteten Glaubens- und Gewissensfreiheit. Denn die erste Eingabe vom 17. Juni 1913 enthält eine, wenn auch summarische, so doch hinreichende Substantiierung dieses Beschwerdegrundes in Form der ausdrücklichen Bezugnahme auf Art. 49 BB (neben dem nicht zur Sache gehörenden und offenbar aus Versehen mit angerufenen Art. 48 BB, der den Erlaß eines Bundesgesetzes über die Kosten der Verpflegung und Beerdigung armer Schweizerbürger bei interkantonalen Verhältnissen postuliert), mit der Behauptung, der Rekurrent habe sich mit den ihm zur Last gelegten Äußerungen keiner strafbaren Gotteslästerung schuldig gemacht, sondern nur die Anwesenden von seinen religiösen Ansichten überzeugen wollen. Und in der ergänzenden Zuschrift vom 22. Juli 1913 ist den prozessualen Erfordernissen auch hinsichtlich des Rekursantrages noch innert der gesetzlichen Beschwerdefrist Genüge geleistet worden.

2. — Die Bestimmung des Art. 49 Abs. 2 BV, daß niemand wegen Glaubensansichten mit Strafen irgend welcher Art belegt werden darf, garantiert nach der Praxis des Bundesgerichts (vergl. US 34 I Nr. 44 Erw. 2 S. 260; 35 I Nr. 59 Erw. 5 f. S. 351 ff. und Nr. 112 Erw. 6 S. 702), an der festzuhalten ist, die Straflosigkeit nicht nur der religiösen Überzeugungen als solchen, im Sinne des Denkens und Fühlens in religiösen Dingen, sondern auch der Äußerung dieser Überzeugungen, soweit sie mit der rechtsordnungsmäßigen Beschränkung der Individualrechtssphäre im Interesse des gesellschaftlichen Zusammenlebens vereinbar ist. Zur erlaubten Äußerung gehört danach insbesondere auch die Kritik der religiösen Ansichten anderer, jedoch nur, sofern diese Kritik nach Form und Inhalt, wie auch nach den Begleitumständen sich auf eine sachliche Begründung oder Verteidigung der eigenen religiösen Überzeugungen beschränkt und nicht in Übertretung dieses erlaubten Ziels zur Beeinträchtigung der rechtlich gleichwertigen gegnerischen Überzeugung mißbraucht wird. Die durch Art. 49 BV gedeckte Kritik von Glaubensangelegenheiten darf, m. a. W., nicht zu einem rechtswidrigen Eingriff in den Bereich des religiösen Empfindens der Mitmenschen führen, wobei indessen als rechtswidrig nicht jede Äußerung anzusehen ist, die von Andersgläubigen tatsächlich als Kränkung ihres religiösen Gefühls empfunden wird, sondern nur eine Kritik fremder Glaubensansichten, welche über den Rahmen einer sachlichen Erörterung der eigenen religiösen Anschauungen im angegebenen Sinne hinausgeht. Dies letztere aber ist dann der Fall, wenn die Kritik in einer Beschimpfung oder Verhöhnung besteht, die roher oder gemeiner Gesinnung entspringt und nicht als ernsthafte Rechtfertigung eigenen Glaubens oder Unglaubens erscheint, sondern lediglich auf Verletzung der gegnerischen Überzeugung in Glaubenssachen gerichtet ist. Und zwar brauchen derart verletzende Äußerungen nicht notwendig gerade den Gottesbegriff der kritisierten Glaubensansicht zu betreffen, sie können vielmehr auf irgendwelche religiöse Lehren oder Kultusgegenstände Bezug haben, die überhaupt Bestandteil des fremden Glaubens oder Gegenstand der religiösen Verehrung des in seinen Gefühlen Verletzten bilden.

3. — Auf Grund der vorstehenden Auslegung des Art. 49 BB ist unbedenklich anzunehmen, daß die dem Rekurrenten attengemäß zur Last gelegten Äußerungen nicht unter den Schutz dieser Verfassungsbestimmung fallen.

Der „Witz“ über die Muttergottes wurde vom Rekurrenten und auch von seinen Zuhörern offenbar auf das katholische Dogma der unbefleckten Empfängnis Mariæ bezogen (allerdings in unrichtiger Auffassung desselben). Sein Inhalt aber kann nicht als erlaubte Kritik dieses Dogmas, das einen Glaubenssatz der römisch-katholischen Kirche bildet, anerkannt werden; denn in dem „Witze“ ist die Auffassung von der vernunftgemäßen Unhaltbarkeit des fraglichen Glaubenssatzes, die der Rekurrent damit kundgeben wollte, nicht in sachlich einwandfreier Weise, sondern in persönlich verletzender Form (Bezeichnung der Dogmagläubiger als „Esel“) zum Ausdruck gebracht worden.

Ebenso ist der Hinweis des Rekurrenten auf die in Ausführung begriffene Prozession — mit den Worten: „Die Komödie geht jetzt los, die Hallunken kommen jetzt“ — insofern nicht schußwürdig, als jedenfalls der Ausdruck „Hallunken“ für die Prozessionsteilnehmer über die Grenzen einer zulässigen Ansichtsäußerung über die in Frage stehende Kultushandlung hinausgeht.

Endlich muß auch das Hersagen eines „Vaterunser“, das aus lauter „Witzen“ zusammengesetzt ist, als einfache Verspottung des Gebetes bezeichnet werden, die sich mit der erlaubten ernsthaften Kritik solcher religiösen Betätigung wiederum keineswegs deckt.

Überhaupt geht aus den gesamten Umständen, unter denen die fraglichen Äußerungen erfolgt sind, unverkennbar hervor, daß es dem Rekurrenten jedenfalls nicht nur darum zu tun war, die Anwesenden von seinen eigenen religiösen Ansichten eines „Freidenkers“ zu überzeugen, wie er behauptet, sondern vielmehr wesentlich darum, sich lustig zu machen über den Glauben und Kultus der römisch-katholischen Religionsgemeinschaft, denen, wie er zweifellos wußte, seine größtenteils einheimischen Zuhörer zugetan waren. Und da nun der Rekurrent speziell mit dem „Witz“ über die Muttergottes auch nach seiner eigenen Sachdarstellung das religiöse Gefühl dieser Zuhörer tatsächlich verletzt hat, so kann er gegenüber der Qualifikation seines Verhaltens als einer strafbaren Hand-

lung den verfassungsmäßigen Schutz der Glaubens- und Gewissensfreiheit nicht anrufen.

4. — Ist also nach dem Gesagten gegen die Bestrafung des Rekurrenten aus dem Gesichtspunkte des Art. 49 BB grundsätzlich nichts einzuwenden, so steht dagegen die Art seiner Bestrafung mit der festgestellten Bedeutung jener Verfassungsbestimmung nicht im Einklang. Äußerungen von Glaubensansichten fallen, wie ausgeführt, aus dem Schutzbereiche des Art. 49 Abs. 2 BB nur heraus, sofern sie das religiöse Gefühl der Mitmenschen in rechtswidriger Weise, d. h. durch Überschreitung der Grenzen einer sachlichen Begründung oder Verteidigung der eigenen religiösen Auffassung des sich Äußernden, verletzen. Den verfassungsmäßig möglichen Gegenstand des Strasschutzes auf diesem Gebiete kann somit nur das derart verletzte Persönlichkeitsgut des religiösen Gefühls als solches, und nicht etwa die es bestimmende Glaubenslehre mit ihren Verehrungsobjekten selbst, bilden. Denn Glaubenslehre und Kultusgegenstände sollen eben nach Art. 49 Abs. 2 BB nicht schlechthin, sondern nur soweit der freien Erörterung entzogen werden dürfen, als diese eine im angegebenen Sinne widerrechtliche Verletzung der Persönlichkeit ihrer Anhänger in sich schließt.

Es kann also die öffentliches Ärgernis erregende „Gotteslästerung“ oder die durch Äußerungen („in Rede, Schrift oder bildlicher Darstellung“) begangene Herabwürdigung der Lehren und Gegenstände der Verehrung einer staatlich anerkannten Konfession, von denen § 97 des schwyzerischen Kriminalstrafgesetzes spricht, nicht vorbehaltlos, wie das Gesetz lautet, strafbar sein. Die strafrechtliche Ahndung dieser Tatbestände erscheint als bundesverfassungsmäßig statthaft vielmehr nur unter der Voraussetzung, daß das „öffentliche Ärgernis“ in der besonderen Art der als „Gotteslästerung“ aufgefaßten Äußerung über die Gottheit d. h. in der auf rechtswidrige persönliche Verletzung gerichteten Form dieser Äußerung begründet ist, oder daß die „Herabwürdigung“ der Glaubenslehre oder Kultusgegenstände in einem die Grenzen sachlicher Kritik überschreitenden und dadurch das religiöse Gefühl anderer verletzenden Angriffe besteht. Daraus aber folgt, daß § 97 des schwyz. Kriminalstrafgesetzes zum Teil in das Gebiet der nach Art. 49 Abs. 2 BB straffreien Äußerungen hinübergreift,

indem er bei der „Gotteslästerung“ die Gottheit selbst, nicht nur den Glauben an sie, und bei der „Herabwürdigung“ von Glaubenslehren oder Kultusgegenständen diese letzteren als solche, die Religion oder Konfession an sich, die sie zum Ausdruck bringen, statt bloß deren menschliche Empfindung, als Objekt des Strafschutzes behandelt.

Und auf dieser verfassungswidrigen Auffassung über den Umfang der Strafbarkeit der Äußerungen in Glaubenssachen beruht speziell auch die vorliegende Strafbegründung des Kantonsgerichts (dessen Urteil als selbständig motivierte Bestätigung des erstinstanzlichen Straferkenntnisses für die Anfechtung vor Bundesgericht allein in Betracht fällt). Das Kantonsgericht hält den gesetzlichen Straftatbestand der „Gotteslästerung“ insofern für erfüllt, als es die Äußerungen des Rekurrenten über die Teilnehmer an der Prozession und über die Marienverehrung als „geeignet“ bezeichnet, „Lehren und Zeremonien der katholischen Staatsreligion und Gegenstände des katholischen Kultus herabzuwürdigen“. Im weitern erklärt es dann allerdings auch noch das im Gesetze nicht als Erfordernis speziell des Tatbestandes der strafbaren Herabwürdigung kirchlicher Lehren und Einrichtungen erwähnte Moment der Erregung öffentlichen Ärgernisses als gegeben. Allein als strafbar erscheint nach seiner Argumentation doch nicht die durch dieses Ärgernis bekundete Verletzung des religiösen Gefühls der betreffenden Zuhörer, sondern überhaupt die „Verspottung der Gottesmutter“ und die seines Erachtens damit gegebene „Verspottung des Erlösers und der Grundlagen der katholischen Religion“. Die kantonsgerichtliche Urteilsbegründung behandelt also nicht das verletzte religiöse Gefühl anderer als das gegen schuldhafte Angriffe geschützte Rechtsgut, sondern betrachtet die Erregung von Ärgernis lediglich als objektive Voraussetzung für den strafrechtlichen Schutz der herabgewürdigten religiösen Institutionen selbst. In ihren Rekursbeantwortungen haben die Staatsanwaltschaft und das Kantonsgericht dann allerdings die bundesgerichtliche Umschreibung der strafbaren Äußerungen in Glaubenssachen zur Rechtfertigung des angefochtenen Strafsentheides verwendet. Allein hierauf kann angesichts der abweichenden Grundlage dieses Entsheides selbst nichts ankommen.

Den bundesverfassungswidrigen Standpunkt des Kantonsgerichts läßt übrigens nicht nur die erörterte Urteilsbegründung, sondern auch die kantonsgerichtlich bestätigte Strafausmessung erkennen. Die dem Rekurrenten zuerkannte Strafe von 4 Monaten Gefängnis ist nach der heutigen strafrechtlichen Bewertung des Gefühls- und Empfindungsgehaltes der Persönlichkeit im allgemeinen (wie sie namentlich in den Strafdrohungen gegenüber Ehrverletzungen zum Ausdruck kommt) bloß der durch die fraglichen Äußerungen erzeugten Verletzung des religiösen Gefühls der katholischen Zuhörer ganz offenbar nicht adäquat. Das auffallend hohe Maß dieser Strafe wird vielmehr nur mit der Annahme verständlich, daß der kantonale Richter sich bei ihrer Festsetzung von der Auffassung des gesetzlichen Straftatbestandes der „Gotteslästerung“ als eines Vergehens gegen die Gottheit selbst oder gegen die Glaubenslehren einer staatlich anerkannten Konfession in ihrem objektiven Bestande habe leiten lassen.

5. — Diese Erwägungen führen dazu, daß das angefochtene Urteil wegen Verletzung des Art. 49 Abs. 2 BV aufgehoben werden muß, jedoch nur mit Bezug auf das Strafmaß, in dem Sinne, daß dieses letztere vom Kantonsgericht unter Berücksichtigung der nach dem Gesagten gebotenen Korrektur neu zu bestimmen ist. Und zwar ist in dieser Hinsicht des näheren zu bemerken, daß, wenn dem Rekurrenten für seine Äußerungen bei ihrer verfassungswidrigen strafrechtlichen Würdigung 4 Monate Gefängnis gebührten, die entsprechende, auf der verfassungsmäßig einwandfreien Deliktsgrundlage basierte Strafe geringer ausfallen muß: sie wird danach die vom Rekurrenten bereits verbüßte Strafzeit von fast zwei Monaten Untersuchungshaft und zirka 3 Wochen Strafverhaft jedenfalls nicht überschreiten dürfen; —

erkannt:

Der Rekurs wird im Sinne der Erwägungen gutgeheißen und das Urteil des Kantonsgerichts des Kantons Schwyz vom 31. Mai 1913 mit Bezug auf das Strafmaß aufgehoben.

## V. Pressfreiheit. — Liberté de la presse.

### 61. Urteil vom 25. September 1913 in Sachen Jäggi gegen Stampfli.

*Art. 55 BV. Wissentlich oder leichtfertig aufgestellte unwahre Behauptungen fallen nicht unter den Schutz der Pressfreiheit. — Legitimation zur Strafklage wegen Presseverletzung bei Vorwürfen, die gegen eine politische Partei gerichtet sind.*

Das Bundesgericht hat,

da sich ergeben:

A. — Am 30. Juni 1912 fanden im Kanton Solothurn die Bezirkswahlen statt. Dabei kam es im Bezirke Olten-Gösgen zu einem Wahlkampfe zwischen der freisinnigen Partei einerseits, der katholischen Volkspartei und der sozialdemokratischen Partei andererseits. Der freisinnige Kandidat drang durch. Am 2. Juli veröffentlichten darauf die „Oltnr Nachrichten“, das Organ der katholischen Volkspartei unter dem Titel „Bezirkswahlen in Olten-Gösgen“ eine Wahlbetrachtung, die mit folgenden Sätzen schloß:

„Unserem Kandidaten hat der Kampf wahrlich keinen Kappen gekostet. Der Radikalismus aber mußte in heller Angst alle seine Wuchtmittel — in fester und flüssiger Form — unter das Volk laufen lassen, um die Hochdruckwahlmaschine zu schmieren. Der Beschluß der „jung-klerikalen und christlich-sozialen Heißsporne“, ist sie teuer zu stehen gekommen.“

Wegen dieses Artikels, speziell wegen der vorstehend wörtlich angeführten Stelle erhob Dr. Stampfli, Redaktor in Olten für sich und aus Auftrag von acht andern Mitgliedern der freisinnigen Partei von Olten gegen den heutigen Rekurrenten Jäggi als verantwortlichen Redaktor der „Oltnr Nachrichten“ Klage wegen Ehrverletzung. Das Amtsgericht Olten-Gösgen bestrafte den Rekurrenten wegen Beschimpfung mit 70 Fr. Buße. Auf erfolgte Appellation änderte das Obergericht Solothurn dieses Erkenntnis durch Urteil vom 27. Mai 1913 dahin ab, daß es den Rekurrenten der Verleumdung durch das Mittel der Druckerpresse gegenüber Dr. Stampfli schuldig erklärte und zu 100 Fr. Buße sowie